

**Allgemeine Informationen
zu den Abschluss- und Wiederholungsklausuren
im Rahmen der Zwischenprüfung
der Juristischen Fakultät**

- Studiengang Rechtswissenschaft -

Termine der Vorlesungsabschlussklausuren/Bekanntgabe (vgl. § 19 Abs. 5 SPO 2019 / § 19 Abs. 6 SPO 2016 i.d.F. der 1. Änderungssatzung)

- Die Vorlesungsabschlussklausuren finden in den ersten zwei Wochen der vorlesungsfreien Zeit statt (1. Prüfungszeitraum).
- Die Wiederholungsklausuren finden in den letzten beiden Wochen des Semesters, spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters statt (2. Prüfungszeitraum; Wintersemester: i.d.R. Ende März; Sommersemester: i.d.R. Ende September)
- Die Klausurtermine werden in der Regel spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Klausurzeitraums elektronisch (auf der Homepage und bei viaCampus) bekannt gegeben.

Anmeldung zu den Vorlesungsabschluss-/Wiederholungsklausuren (vgl. § 23 Abs. 2 Satz 3 SPO 2019 / § 22, § 24 SPO 2016 i.d.F. der 1. Änderungssatzung)

- Die Anmeldung zu den Vorlesungsabschlussklausuren erfolgt innerhalb der Meldefrist online über viaCampus.
- Die Meldefrist wird rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes elektronisch (auf der Homepage und bei viaCampus) bekanntgegeben; die Meldefrist für den 1. Prüfungszeitraum endet in der Regel mit Ablauf des Sonntags, 23:59 Uhr, vor Beginn der letzten Vorlesungswoche.
- Für jeden Prüfungstermin ist eine (separate) Anmeldung erforderlich.
- Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen; eine trotzdem erbrachte Prüfungsleistung wird nicht bewertet.

Hinweis: Am Tag der Prüfung bzw. Klausur müssen Sie sich durch Vorlage des Studierendenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss festgelegt, dass die Aufsichtsführenden Platzzuweisungen nach dem Zufallsprinzip vor der Klausur vornehmen sollen; Ihnen wird somit vom Aufsichtspersonal ein Platz im Hörsaal bzw. Raum zugeteilt.

Rücktritt von Prüfungen (Vorlesungsabschluss-/Wiederholungsklausuren) aus triftigem Grund (vgl. § 13 SPO 2019 / 2016)

- Grundsätzlich gilt jedes Nichtantreten, Zurücktreten oder Nichterbringen einer Prüfung oder Prüfungsleistung ohne triftigen Grund als "ungenügend" (0 Punkte).
- Sofern Sie von einer Vorlesungsabschluss-/Wiederholungsklausur, für die Sie sich angemeldet haben, zurücktreten möchten, ist dem Prüfungsausschuss der triftige Grund unverzüglich und schriftlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars (Antrag auf Rücktritt von der Prüfung im Rahmen der Zwischenprüfung) anzuzeigen und die vorgetragenen Gründe glaubhaft zu machen.
- Ein krankheitsbedingter Rücktritt ist nur möglich, wenn der Arzt ausdrücklich Prüfungsunfähigkeit und nicht nur allgemein Krankheit (Arbeitsunfähigkeit) bescheinigt (die Mindestangaben gemäß dem Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit müssen enthalten sein). Sie müssen die/den Ärztin/Arzt von der Schweigeflicht entbinden.

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.12.2012 beschlossen, dass für einen Rücktritt von der Prüfung im Rahmen der Zwischenprüfung eine ärztliche Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung erforderlich ist, die bestimmte Mindestangaben enthält. Ein Vordruck für die/den Ärztin/Arzt ist dem [Antrag auf Rücktritt von der Prüfung im Rahmen der Zwischenprüfung](#) beigelegt. **Die Vorlage einer einfachen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wird vom Prüfungsausschuss nicht akzeptiert!**

Sofern die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt werden, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht versucht.

Hinweis: Sofern eine Prüfungsunfähigkeit zu Klausurbeginn oder während der Klausur eintritt und die Klausur abgegeben wird, so können Sie sich auf eine Prüfungsverhinderung nicht berufen, wenn Sie diese nicht vor oder spätestens bei der Abgabe geltend gemacht haben.

Remonstrationen bei Grundkursklausuren

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät hat in seiner Sitzung am 18.04.2007 beschlossen, dass Remonstrationen bei Grundkursklausuren unzulässig sind, wenn diese nach dem Vier-Augen-Prinzip korrigiert wurden. Mit Beschluss vom 22.04.2015 hat der Prüfungsausschuss seinen damaligen Beschluss noch einmal bestätigt. Über die Zulassung und die Voraussetzungen für Remonstrationen bei Hausarbeiten entscheide die jeweilige Aufgabenstellerin oder der jeweilige Aufgabensteller.

Beschlüsse des Prüfungsausschusses zur Auslegung von Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung (SPO 2016) finden Sie unter folgendem Link: https://www.rewi.europa-uni.de/de/studium/rechtsvorschriften/auslegung/rechtswissenschaften_2016/index.html

Aktuelle Informationen der Studiendekanin zum Studiengang Rechtswissenschaft finden Sie unter folgendem Link:

https://www.rewi.europa-uni.de/de/studium/info_studiendekan/deutsch/index.html